



Stadt Leipzig

Informationen zu Leipzigs neuer Begrünungssatzung



Die Stadt Leipzig hat eine neue Begrünungssatzung

Leipzig ist die Stadt, die in den letzten zehn Jahren am meisten gewachsen ist. Keine andere Stadt in Deutschland hat ein so starkes und schnelles Bevölkerungswachstum. Die Stadt wird dadurch immer voller und dichter bebaut. Was zur Folge hat, dass es immer weniger Platz für Grünflächen und Natur gibt.

Leipzig soll aber für alle Leipzigerinnen und Leipziger ein attraktiver Wohn- und Arbeitsort sein und bleiben. Deswegen hat die Stadt Leipzig sich für eine neue Begrünungssatzung entschieden.

Die Begrünungssatzung sorgt dafür, dass Grundstücke und Gebäude ausreichend begrünt und bepflanzt werden. Das verschönert unsere Stadt und verhindert, dass sie verödet. Somit wird die Gesundheit der Menschen und die Natur geschützt. Aber auch die Folgen des Klimawandels werden abgemildert. Die Begrünungssatzung hilft dabei, dass es in der Stadt genug Wasser gibt, es nicht zu heiß wird und tut somit auch Tieren und Pflanzen gut.

Anwendung der Begrünungssatzung

Die Begrünungssatzung gilt für das gesamte Leipziger Stadtgebiet. Deswegen muss sie bei der Bebauung von Freiflächen und bei der Gestaltung von Gärten und Vorgärten beachtet werden.

Oft gehören diese Maßnahmen zu einem Bauvorhaben. Deshalb muss vorab ein Bauantrag gestellt werden – entweder:

- im vereinfachten Genehmigungsverfahren
- im Baugenehmigungsverfahren oder
- mit einer Anzeige der Genehmigungsfreistellung.

Wenn Sie Flächen bebauen, denken Sie immer an die Gestaltung der Freiflächen. Dazu brauchen Sie einen Freiflächengestaltungsplan und das [Formular zur Begrünungssatzung](#). Beides müssen Sie Ihrem Bauantrag hinzufügen.

Zur Begrünungssatzung gehört ein Regelwerk.

Das Regelwerk gibt Hinweise, wie man Freiflächen bepflanzen muss und welche Pflanzen man dafür nehmen kann.

Die Begrünungssatzung der Stadt Leipzig gilt **nicht** für:

- Kleingärten
- Kulturdenkmäler
- die getrennte Errichtung von Gebäudeteilen, die von untergeordneter Bedeutung sind
- Bauvorhaben mit speziellen Vorgaben zur Begrünung





Stellplätze für Autos und Fahrräder

Die Vorschriften gelten für ebenerdige Stellplätze ohne Überdachung.

- Stellplätze und Zufahrten müssen wasserdurchlässig sein.
- Sie müssen mindestens zu 30 Prozent begrünt werden.
- Bäume müssen fachgerecht gepflanzt und gepflegt werden. Wenn sie eingehen, müssen neue Bäume gepflanzt werden.
- Hinweis: Wenn die Stellplätze für Pkw nicht gebaut werden können, muss eine Ablösegebühr bezahlt werden. Mehr dazu finden Sie in der [Satzung über die Ablösung notwendiger Stellplätze](#).



Für PKW-Stellplätze gilt:

Wenn weniger als 20 Stellplätze gebaut werden:

- Die Stellplätze müssen mit einem 1 Meter breiten Pflanzstreifen eingefasst werden.
- Die Bepflanzung des Pflanzstreifens muss gepflegt werden und soll aus Sträuchern und Pflanzen bestehen. Die Bepflanzung muss so ausgewählt werden, dass sie an ihrem Standort gut wächst.
- Nach jedem 4. Stellplatz muss ein hochstämmiger Laubbaum gepflanzt werden. Der Stammumfang muss 18 bis 20 Zentimeter betragen. Die Baumscheibe muss begrünt sein.

Wenn mehr als 20 Stellplätze gebaut werden:

- Die Stellplätze müssen mit einem Pflanzstreifen eingefasst werden. Dieser muss mindestens 2 Meter breit sein.



- Die Bepflanzung muss gepflegt werden und aus heimischen Sträuchern und Pflanzen bestehen. Die Bepflanzung muss so ausgewählt werden, dass sie an ihrem Standort gut wächst.
- Nach jedem 4. Stellplatz muss ein hochstämmiger Laubbaum gepflanzt werden. Der Stammumfang muss 18 bis 20 Zentimeter betragen.
- Die Baumscheibe muss so groß sein wie ein Stellplatz. Sie muss begrünt und gegen Verdichtung geschützt sein. Dies kann durch eine Einfassung der Baumscheibe erreicht werden.



Für Fahrrad-Stellplätze mit Fahrradbügel gilt:

Wenn mehr als 40 Fahrrad-Stellplätze gebaut werden:

- Nach jedem 20. Fahrradbügel muss ein Baum gepflanzt werden. Seine Baumscheibe muss begrünt sein.
- Bei Schulen kann davon abgewichen werden, wenn es aus praktischen Gründen nötig ist. Dann muss aber an anderer Stelle auf dem Grundstück ein Baum gepflanzt werden.



Lager- und Ausstellungsflächen

- Die Bereiche müssen durch Hecken und/oder Laubbäume eingegrenzt sein.
- Bei Zäunen und Mauern ist darauf zu achten, dass die Bepflanzung von außen wahrnehmbar ist.





Bebaute Grundstücke

- Freiflächen müssen bepflanzt und begrünt werden.
- Das gilt auch für Freiflächen, die mit einer Tiefgarage unterbaut sind. Ausgenommen sind Flächen, die für Erschließungswege, Stellplätze, Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden.
- Zuwegungen und Zufahrten sollten so kurz wie möglich sein. Auf versickerungsfähigem Untergrund müssen sie wasserdurchlässig gebaut werden.
- Je 150 Quadratmeter Freifläche muss mindestens ein Laubbaum gepflanzt werden. Der Baum muss so ausgewählt werden, dass er an seinem Standort gut wächst. Sein Stammumfang muss 18 bis 20 Zentimeter betragen. Bäume zur Begrünung von Stellplätzen werden nicht angerechnet.
- Auf mindestens 10 Prozent der Freiflächen müssen Sträucher gepflanzt werden, sofern dies sicherheitsrechtlich zulässig ist. Bestehende Sträucher werden angerechnet.



Vorgärten

- Vorgärten müssen begrünt werden und dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

Sie können aber auch genutzt werden für:

- Ausstellungs- und Verkaufseinrichtungen für Geschäfte während der Öffnungszeiten.
- Möblierung mit Tischen und Stühlen für die Gastronomie.
- Abfallbehälter, wenn diese sonst weiter als 15 Meter von der Straße entfernt stehen würden.



geschotterte Steingärten sind verboten.

Ein geschotterter Steingarten ist eine Fläche, die mit Schotter, Steinen und Kies bedeckt ist.

- Für Vorgärten gilt: Geschotterte Flächen dürfen höchstens 10 Prozent der Vorgartenfläche einnehmen.
- Für sonstige Freiflächen gilt dies bei einer Überdeckung von mehr als 5 Prozent. Die Obergrenze liegt bei 20 Quadratmetern.
- Es ist verboten, Folien in den Boden zu legen oder sonst etwas zu tun, was die Begrünung verhindert.



Die Freiflächen auf Tiefgaragen sind zu begrünen – außer Terrassen, Zufahrten und Zuwegungen.

Bei einer Bepflanzung mit Bäumen muss der Boden fachgerecht aufgebaut werden. Für jeden Baum sind dabei mindestens 12 Quadratmeter vorzusehen.

Für einen fachgerechten Aufbau wird benötigt:

- Eine Substratschicht von mindestens 0,90 Metern bei Bäumen mit einer kleinen Krone
- Eine Substratschicht von mindestens 1,20 Metern bei Bäumen mit einer mittleren Krone
- Wenn es keine andere Möglichkeit gibt, können die Schichtdicken auch von den Vorgaben abweichen. Es muss aber nachgewiesen werden, dass die vorgeschriebene Verfahrensweise unzumutbare Mehrkosten verursacht.
- Oder es wird nachgewiesen, dass es eine technische Alternative gibt, die zum gleichen Ergebnis führt.





Steingabionen sind mit Steinen gefüllte Metallgestelle. Sie werden häufig als Sichtschutz oder als Begrenzung benutzt. Sie dürfen bis zu einer Höhe von 1 Meter gebaut werden. Sie müssen zur Straße hin begrünt und die Oberfläche bepflanzt werden.



Flachdächer und Außenwände

Flachdächer und Dächer mit einer Neigung bis zu 15 Grad müssen ab einer Fläche von 10 Quadratmeter begrünt werden.



Das gilt nicht für:

- Bis zu insgesamt 30 Prozent der Fläche für Haustechnische Anlagen, Elemente zur Tageslicht-Beleuchtung und Dachterrassen
- Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen, wenn sie durch eine Begrünung beeinträchtigt werden.
- Garagen und Nebenanlagen, wenn diese ohne zeitlichen Bezug zur Hauptanlage errichtet oder beantragt werden.
- Ausgenommen sind Bauwerke, deren Statik eine Begrünung nicht zulassen.

Die Außenwände von Garagen, Tiefgarageneinfahrten, Carports und Nebenanlagen müssen bis zu einer Höhe von mindestens 3 Metern begrünt werden.



Das gilt nicht:

- wenn der Brandschutz die Begrünung nicht erlaubt.
- für Wände von grenzständig zu errichtenden Gebäuden, die seitlich angebaut werden sollen.





Feuerwehraufstellflächen

Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sollen das notwendige Mindestmaß nicht überschreiten und wasserdurchlässig ausgeführt werden.

Das notwendige Mindestmaß ergibt sich aus den offiziellen Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr.



Kinderspielplätze

- Private Gemeinschaftsspielplätze und öffentliche Spielplätze müssen begrünt werden.
- Um die Spielplätze muss ein 1 Meter breiter Pflanzstreifen mit Sträuchern und Pflanzen angelegt werden.
- Ab einer Fläche von 120 Quadratmetern sollen Spielplätze grundsätzlich mit dafür geeigneten Sträuchern und Bäumen bepflanzt werden.
- Dazu gehören:
 - Auf einer Fläche von 150 Quadratmetern muss mindestens ein heimischer Laubbaum gepflanzt werden. Der Baum muss so ausgewählt werden, dass er an seinem Standort gut wächst. Sein Stammumfang muss 18 bis 20 Zentimeter betragen.
 - Bäume zur Begrünung von Stellplätzen werden nicht angerechnet.
- Die Spielplatzsatzung der Stadt Leipzig ist weiterhin zu beachten.



Erklärungen



Begrünung ist die fachgerechte und dauerhafte Herstellung der ober- und unterirdischen Pflanzbereiche einschließlich der Bepflanzung selbst.



Ersatzpflanzung ist das Pflanzen neuer Bäume, die zuvor gefällt wurden, weil die Stadt das entsprechend ihrer Baumschutzsatzung erlaubt hat.



Ein **Geschotterter Steingarten** ist eine Fläche, die mit Steinen bedeckt ist. Die Steine sind dabei das wichtigste Gestaltungsmittel. Pflanzen wachsen dort kaum oder gar nicht. Der Boden wird versiegelt und Wildkräuter können nicht wachsen.



Ein **Flachdach** ist ein Dach mit bis zu 10 Grad Neigung. Ein flachgeneigtes Dach ist bis zu 15 Grad geneigt.



Der **Vorgarten** ist eine Fläche vor dem Haus. Sie verbindet das Haus mit der Straße.

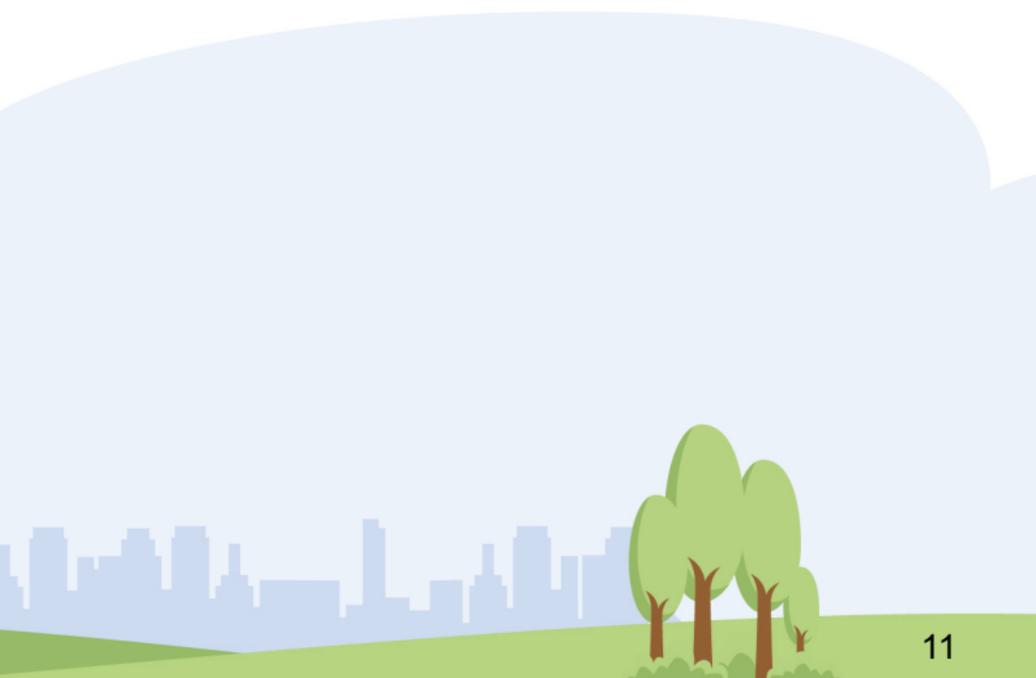


Im **Freiflächengestaltungsplan** werden Gebäude, Anlagen, Außenanlagen und die Gestaltung der freien Flächen dargestellt. Der Plan zeigt, wie sich das Grundstück durch Erdbewegungen, Überbauung, Bodenbefestigung, Begrünung und Einzäunung verändert. Aber auch wie mit dem vorhandenen Bepflanzung umgegangen wird.

Im Freiflächengestaltungsplan steht zum Beispiel:

- um welches Grundstück es geht und welche Grundstücke danebenliegen
- Höhenverläufe
- welche Vegetationsflächen und versiegelte Flächen es gibt
- welche Bäume geschützt werden müssen und wo neue Bäume gepflanzt werden sollen
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen

Der Freiflächengestaltungsplan sollte im Maßstab 1:100 oder 1:200 erstellt werden.



Ausnahmen von der Satzung

Abweichungen von den Vorschriften der Satzung nach § 67 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sind im Amt für Bauordnung und Denkmalpflege schriftlich zu beantragen und zu begründen. Dies gilt im Übrigen auch für verfahrensfreie Vorhaben.

Gültigkeit der Satzung

Die Satzung gilt nicht für Vorhaben, die vor ihrem Inkrafttreten am 17.03.2024 fertiggestellt wurden. Trotzdem können Verstöße gegen § 8 Abs. 1 SächsBO geahndet werden. Dieser regelt die Anforderungen an die Gestaltung von nicht überbauten Flächen von bebauten Grundstücken.

Verstöße gegen die Begrünungssatzung

Verstöße gegen die Begrünungssatzung können mit bis zu 200.000 Euro Bußgeld geahndet werden. Es ist besser, Sie informieren sich vorher, wie Sie die Satzung richtig anwenden.

Mehr Informationen zur neuen Begrünungssatzung

Mehr Infos gibt es auf leipzig.de oder in der Bauberatungsstelle des Amtes für Bauordnung und Denkmalpflege.

Stadt Leipzig

Amt für Bauordnung und Denkmalpflege

Prager Straße 118 – 136

04317 Leipzig

 0341 123-8922

 0341 123-5226

 abd.bauberatung@leipzig.de

 www.leipzig.de/baubegruenung



Herausgeber:
Stadt Leipzig, Amt für Bauordnung und Denkmalpflege
1. Auflage
Redaktion: Kathrin Rödiger
Grafik: Centralgestalt GmbH, Leipzig
Druck: Hausdruckerei Stadt Leipzig
Redaktionsschluss: 07.05.2024

